

1. Geltungsbereich:

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer letztgültigen EKB (veröffentlicht unter www.albert.at). Abweichungen sind nur gültig wenn diese seitens Fa. ALBERT (künftig AG) schriftlich akzeptiert werden. Bei Sondervereinbarungen oder Widersprüchlichkeiten einzelner Punkte gilt die Reihung nach Prioritäten wie folgt:

- a) Produkt- oder auftragsbezogene Sonderkontrakte
- b) EKB des AG
- c) die jeweils gültigen, einschlägigen Normen 2060 und 2110 mit Ausnahme der dort festgelegten Regelungen für Vertragsstrafen und dem Recht auf Mäßigung.

Andere Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn gegen diese im Einzelfall nicht gesondert Einspruch erhoben wurde, ausgenommen bei gleichlautendem Inhalt oder bei für den AG günstigere Konditionen.

Mit der Annahme und Ausführung von Bestellungen des AG werden die EKB vom Auftragnehmer (künftig AN) anerkannt.

2. Bestellungen:

Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird, kommen diese stets unabhängig von erhaltenen Angeboten zustande. Als Bestellzeitpunkt gilt die Zeit der nachweislichen Versendung ab AG.

Der Vertrag ist gültig, sofern der AG bis spätestens 10 Tage nach Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung (AB) erhält. Trifft die AB verspätet ein, ist der AG berechtigt zum Widerruf der Bestellung. Abrufe zu laufenden Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen den Bedingungen zum Abruf widerspricht. Abweichungen in der AB gegenüber der Bestellung erlangen erst Gültigkeit, wenn diese vom AG akzeptiert und schriftlich rückbestätigt werden. Auf allen Schriftstücken des AN sind die Bestell-, Artikel- und Kommissionsnummern, sowie der Lieferort anzuführen. Für Kosten infolge Nichtentsprechens haftet der AN.

3. Lieferungen, Liefertermin und Rücktritt:

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist kein Liefertermin genannt gilt prompte Lieferung. Werden Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ohne Zustimmung des AG durchgeführt, ist dieser berechtigt die Annahme zu verweigern oder die vereinbarte Zahlungskondition ab dem vereinbarten Liefertermin anzusetzen.

Zur Vollständigkeit der Lieferung zählen speziell bei Maschinen und Einbauteilen sowie bei Dienstleitungen sämtliche für die ordnungsgemäße Verwendung nötigen Unterlagen insbesondere Einbauanleitungen, Prüfzertifikate und Bedienungsanleitungen.

Wurde ein Liefertermin akzeptiert, welcher in Folge nicht eingehalten werden kann, ist das dem AG gemeinsam mit einem neuen verbindlichen Liefertermin sofort nach Bekanntwerden des Verzuges mitzuteilen. Wird der neue Termin vom AG nicht akzeptiert, hat dieser das Recht vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Als Ende der Lieferfrist gilt das Eintreffen der Ware am

vereinbarten Lieferort. Der AN haftet für jeden durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Verzugsschaden.

Der AN darf den Auftrag (oder Teilleistungen davon) nur mit der schriftlichen Zustimmung des AG an Dritte weitergeben.

4. Versand, Verpackung Ursprungsnachweis:

Sofern keine konkrete Versandart vereinbart wurde, hat der AN den kostengünstigsten Transport zu wählen. Die Verpackung hat sachgemäß mit handelsüblichen und umwelttechnisch unbedenklichen Materialien zu erfolgen sofern es in der Bestellung keine besonderen Hinweise darauf gibt. Für Beschädigungen, nachweislichen Ursprungs vor Übernahme in Folge mangelhafter Verpackung, haftet der Lieferant in vollem Umfang inkl. aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten.

5. Eigentums- und Gefahrenübergang, Übernahme:

Der Eigentumsübergang erfolgt stets mit Übergabe der Lieferung an den AG. Grundlage ist die Übernahmebestätigung der vom AG befugten Dienstnehmer. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge angelieferter Waren gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen und gilt nicht.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen sind am Tag der Versendung die Lieferpapiere per Fax oder mail an den AG zu senden. Wurden Nebenkosten zur Warenlieferung nicht im Zuge der Bestellung mit dem AG vereinbart, gehen diese zu Lasten des AN.

6. Rechnungslegung:

Die Rechnungen haben den gültigen USTG zu entsprechen. Bei Rechnungen für Waren inkl. den damit verbundenen Bauleistungen im Inland gilt die Neuregelung zur Rechnungslegung gem. § 19 Abs. 1a USTG 1994 – Übergang der Steuerschuld.

Unabhängig davon, ob bei der Bestellung darauf hingewiesen wurde, sind Rechnungen bzw. einzelne Rechnungspositionen konform der o.a. Regelung auszuführen.

Auf den Rechnungen ist die UID-Nummer anzugeben sowie folgender Text zu vermerken: „Die Steuerschuld für diesen Umsatz ist vom Leistungsempfänger zu übernehmen“.

Als Beginn des vereinbarten Zahlungszieles gilt der Tag des Rechnungserhalts sofern zu diesem Zeitpunkt die Ware bereits geliefert und übernommen wurde; andernfalls gilt stellvertretend der Termin der Warenübernahme.

7. Preise, Zahlung:

Die der Bestellung zugrundeliegenden Preise sind Festpreise zu denen unabhängig von zwischenzeitlichen Teuerungen abgerechnet wird. Werden Preise zwischen Bestellung und Lieferung gesenkt, so muss mit dem niedrigeren Preis abgerechnet werden.

Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Bestellpreise immer inkl. Fracht und Verpackung frei Haus excl. der ges. MWST.

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin.

Falls nicht anders vereinbart gilt: Zahlung 14 Tage nach Waren- bzw. Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto bzw. 30 Tage netto.

Der Tag des Rechnungs- oder Wareneinganges sowie Zeiträume von angekündigten Betriebsferien werden in der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

Durch Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen verzichtet der AG keinesfalls auf Ansprüche jeglicher Art.

Bei mangelhafter Lieferung ist der AG berechtigt den vollen Kaufpreis bis zur vollständigen Behebung der Mängel einzubehalten.

8. Vertragsstrafe:

Bei Lieferverzug, unabhängig vom Verschulden des AN ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Verzugstag, ansteigend bis max. 5,0 % des gesamten Auftragswertes in Anrechnung zu bringen. Die Einforderung des darüber hinausgehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe bleibt dem AG auch dann vorbehalten, wenn der AG die Ware verspätet annimmt.

9. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz, Eigentumsvorbehalt, Vertragsübertragung, Zession:

Der AN sichert zu, dass sämtliche Lieferungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

Das gelieferte Produkt muss die gewöhnlich vorausgesetzten und die uns vertraglich zugesicherten Eigenschaften und Leistungen aufweisen.

Unbeschadet der sich aus dem Gesetz ergebenden sonstigen Rechte steht es dem AG frei, nach eigener Wahl Wandlung, Mängelbehebung oder Preisminderung zu verlangen, selbst wenn die Mängel geringfügig oder behebbare sind.

Ist der AN im Fall der Verpflichtung mit der Mängelbehebung in Verzug (Nachfrist im höchsten Fall 8 Kalendertage), nicht Willens oder nicht in der Lage den vertragsgemäßen Zustand herzustellen, behält sich der AG das Recht vor, Dritte auf Kosten des AN mit der Behebung der Mängel zu beauftragen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit der Maßgabe, dass diese im Falle des Weiterverkaufs der Ware erst zum Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu welchem die Gewährleistungsfrist für das vom AG verkaufte Produkt gegenüber dem Kunden des AG zu laufen beginnt, sofern die vom AN gelieferte Ware Teil davon ist.

Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinesfalls die Akzeptierung der Qualität der gelieferten Ware. Der AG hat das Recht, den vollen Ersatz der mit dem Mangel verbundenen Kosten vom AN einzufordern. Insbesondere sind dies die mit dem Austausch verbundenen Nebenkosten wie Transporte, De- und Wiedermontagen von Nebenteilen, Maschinenstillstände usw. werden innerhalb der Gewährleistungszeit Mängelbehebungen oder Verbesserungen durchgeführt, beginnt die Gewährleistungszeit ab Wiederinbetriebnahme neu zu laufen. Der AN hat während der gesamten Gewährleistungszeit zu beweisen, dass ein innerhalb der

Gewährleistungszeit auftretender Mangel nicht bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war.

Haftungsausschlüsse oder Haftungseinschränkungen Seitens des AN in jeglicher Hinsicht, insbesondere aber aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert.

10. Sicherheitstechnische Vorschriften und Aufklärungspflicht:

Der AN hat die Richtlinien aller geltenden technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften, insbesondere konform der Ö- und EN Normen sowie der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sowie die Richtlinien des Gefahrguttransportes einzuhalten.

Darüber hinaus ist uns der Lieferant zur größtmöglichen Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

11. Geheimhaltungsverpflichtung/Werbung:

Der AN verpflichtet sich, alle nicht allgemein bekannten technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zu den schutzwürdigen Daten zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen über derzeitige und künftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten der Vertragspartner. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten. Die zur Verfügungstellung an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG erlaubt.

Dies gilt auch für die Verwendung von Fotos oder Beschreibungen des Bestellartikels oder des Produktes in welchem der Artikel verwendet ist, für Referenzlisten oder Werbemaßnahmen des AN.

Unterpelieferanten und Mitarbeiter des AN sind gleichlautend zu verpflichten.

12. Erfüllungsort:

Der vom, AG in der Bestellung angegebene Ort gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung; auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

13. Anzuwendendes Recht u. Gerichtsstand:

Für die vertraglichen Beziehungen, deren Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten gilt zwischen AG und AN das österreichische Binnenrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der Verwendungsnormen des internationalen Privatrechtes als vereinbart.

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das für den AG sachlich und örtlich zuständige Gericht im Sprengel Vöcklabruck des Landesgerichtes Wels vereinbart.

Der AG ist darüber hinaus berechtigt an jedem anderen, zulässigen Gericht Klage einzubringen.

14. Rechtswirksamkeit:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB auf Grund von Änderungen der Rechtsgrundlage ungültig werden, so sind Die übrigen davon nicht betroffen. Die rechtlich nicht haltbare Bedingung ist durch eine gültige, dem Ziel und Zweck der ursprünglichen Geltung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

15. Human Rights, Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Code of Conduct:

Der AN bürgt mit Annahme des Auftrages dafür, die Menschenrechte zu beachten und verpflichtet sich auf Anforderung durch den Kunden die gültigen Umweltschutz- und Abfallwirtschaftskonzepte zur Vorlage zu bringen und einzuhalten.

Darüber hinaus erwartet der AG vom AN das Verhalten nach folgenden Codex:

Umweltcodex:

Das angestrebte Ziel des AG ist die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt. Das heißt für den AN:

- Kein Einsatz von Rohstoffen die aus umweltunverträglicher Produktion stammen.
- Keine Verwendung von Rohstoffen die zu einer Zerstörung von tropischen Wäldern oder zur Bedrohung der Artenvielfalt führt.

Sozialcodex:

Der AG legt größten Wert auf Herstellung der Zulieferprodukte unter sozialverträglichen Bedingungen, welche lauten:

- Einhaltung der Menschenrechte
- Keine Diskriminierung
- Keine Zwangs- bzw. Kinderarbeit
- Erhaltung des Rechtes auf Gründung von Interessensverbänden.
- Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen
- Einhaltung von Mindestlöhnen und Leistungen.
- Gesundheit und Sicherheit.

Verhaltenscodex:

Den Wertevorstellungen des AG entsprechend verpflichtet sich der AN zu ethisch einwandfreiem Verhalten und zur Einhaltung der Prinzipien des AG welche wie folgt festgelegt sind:

- Strikte Ablehnung von Schmiergeldern und Korruption.
- Vermeiden von Interessenskonflikten.
- Missbilligung von Insidergeschäften.
- Verschwiegenheit bei vertraulichen Informationen.

16. ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung:

AG und AN vereinbaren hiermit, dass sämtliche gesetzlichen Vorschriften über Arbeitnehmerschutz und Ausländerbeschäftigung einzuhalten sind und alle erforderlichen, behördlichen Genehmigungen vom AN eingeholt werden.

17. Sonstiges:

Angebote von Lieferanten bzw. dem AN sind unentgeltlich. Die mit Anfragen des AG übersendeten Unterlagen sind mit dem Angebot zu retournieren. Das Anfertigen und Speichern von Kopien ist nur mit Zustimmung des AG erlaubt. Dieses Recht erkennt der Anbieter mit Annahme der Anfrageunterlagen an. Der AG ist jederzeit berechtigt die Anfrageunterlagen zurückzufordern.

Erfüllungsort für jedes Rechtsgeschäft für das diese EKB gelten ist der Geschäftssitz des AG.